

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 31 (1974)

Heft: 9

Vorwort: Zur Sache

Autor: Leutert, G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit von Umweltschutzbehörden und Industrie

Von Dr. G. Leutert und E. Müller, Eidgenössisches Amt für Umweltschutz, 3003 Bern

Durch den Artikel 24septies der Bundesverfassung ist der Bund verpflichtet, auf dem Gebiet des Umweltschutzes einschlägige Vorschriften zu erlassen. Damit wird bezieht, den Menschen im Landschafts- und Siedlungsraum ebenso wie seine natürliche Umwelt, das heißt vor allem Wasser, Luft und Boden sowie die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und deren Lebensbedingungen, vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen.

Auf längere Sicht kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Naturkräften und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits sowie ihrer Beanspruchung durch den Menschen anderseits angestrebt wird. Im besondern soll die Belastung des Menschen und seiner natürlichen Umwelt durch schädliche und lästige Einwirkungen gesamthaft nicht weiter zunehmen, und die bereits bestehenden Belastungen sollen soweit möglich vermindert werden.

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes sind das Resultat eines politischen Meinungsbildungsprozesses. Daran ist auch die Öffentlichkeit in erheblichem Masse beteiligt, gilt es doch Dinge, wie beispielsweise Luft und Wasser, zu schützen, die letztlich die elementaren Lebensgrundlagen für jeden einzelnen bilden.

Die Aufgabe der Behörden ist es dann, im Auftrag und in Vertretung der Öffentlichkeit die Realisierung dieser Zielsetzungen in die Wege zu leiten. Dies erfordert:

- Rechtsmittel, das heißt Gesetze und Verordnungen
- technische und organisatorische Entwicklungen und Vorkehren sowie
- den wirksamen Einsatz der notwendigen personellen und finanziellen Mittel. Diese grossen Aufgaben können indessen unmöglich von den Behörden allein gelöst werden. Vielmehr braucht es dazu einerseits eine breite, tragende Basis in der Bevölkerung, anderseits aber auch eine aktive, bereitwillige Mithilfe der Industrie. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass wirksame Lösungen vor allem dann erzielt werden, wenn sich alle Beteiligten zu einer positiven Zusammenarbeit finden können. Aus diesem Grund kommt gerade auch der guten Zusammenarbeit von Umweltschutzbehörden und Industrie eine grosse Bedeutung zu.
- Zweifellos können dabei auch Zielkonflikte entstehen. Dies liegt in der Natur der Sache und lässt sich wohl kaum vermeiden. Es muss aber angestrebt werden, diese Konflikte sachlich auszutragen und praktikable Lösungen zu finden, die den Zielset-

zur sache

zungen Rechnung tragen und zu echten Verbesserungen und Fortschritten führen. Eine führende Rolle der Behörden ergibt sich vor allem bei der Festlegung und Konkretisierung der Zielsetzungen des Umweltschutzes. Die Mitarbeit der Industrie sollte demgegenüber ihren Schwerpunkt bei der praktischen Durchführung von Massnahmen haben.

Als Beispiel sei die Entwicklung neuer umweltfreundlicher Technologien erwähnt. Hier steht für die Industrie ein weites und interessantes Betätigungsfeld offen, das kaum durch die Behörden bearbeitet werden kann. Durch ihren unmittelbaren Kontakt mit der Praxis hat die Industrie in diesem Bereich die besten Voraussetzungen. Dass die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien nicht unbedingt zum Nachteil der Industrie gehen muss, sondern im Gegenteil auch direkte wirtschaftliche Vorteile bringen kann, ist aus verschiedenen Industriebereichen bereits bekannt.

Eine verdienstvolle Aufgabe für die Industrie besteht auch darin, den Behörden bei der Aufnahme des Umweltinventars behilflich zu sein, beispielsweise im Zusammenhang mit der Erstellung von Abwasser-, Abfall- und andern Emissionskatastern. Heute fehlen noch in vielen Bereichen genaue Kenntnisse über die Art und den Umfang verschiedener Umweltbelastungen. Stellvertretend für andere Teilgebiete kann in diesem Zusammenhang die Luftverunreinigung erwähnt werden. Die Vielzahl von verschiedenen Luftfremdstoffen, deren unterschiedlicher Entstehungsort sowie deren verschiedenartigen Auswirkungen machen es den Behörden keineswegs leicht, in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick zu erlangen. Deshalb ist die Aufnahme eines aussagekräftigen Umweltinventars als Grundlage für gezielte und koordinierte Massnahmen unerlässlich. Es gilt die zur Verfügung stehenden Mittel rationell und mit grösstmöglichen Nutzeffekt einzusetzen, was sowohl im Interesse der Allgemeinheit wie auch der Industrie liegt. Gerade hier hat es aber die Industrie in der Hand, den Behörden durch objektive Angaben und offene Informationen behilflich zu sein.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Industrie liegt in der fachmännischen, regelmässigen Kontrolle der Emissionen aus den eigenen Anlagen. Die Industrie kennt ihre Betriebe und Verfahren selber am besten und kann daher die Kontrolle und Überwachung in bezug auf den Umweltschutz effizienter und vor allem lückenloser durchführen als eine aussenstehende Kontrollbehörde. Die wirksame Kontrolle und mithin die Verhinderung von vermeidbaren Emissionen ist übrigens, abgesehen von der praktischen Durchführbarkeit, in

erster Linie Pflicht des Verursachers. Er trägt die Verantwortung letztlich selbst, denn er allein muss für allfällige Schäden aufkommen und eventuelle strafrechtliche Konsequenzen tragen.

Im Zusammenhang mit dem Thema «Umweltschutzbehörden und Industrie» ist es vielleicht nützlich, auch kurz auf einen weiteren Punkt hinzuweisen. Das Ziel des behördlichen Umweltschutzes in der Schweiz kann auf keinen Fall darin bestehen, irgendein «dirigistisches» System aufzuziehen oder durch extreme Umweltfordernisse die Triebkräfte einer gesunden Wirtschaft weitgehend lahmzulegen. Es geht weder darum, der Industrie bestimmte Lösungen aufzuzwingen, noch darum, dass die Behörde die Probleme der Industrie selber löst. Vielmehr haben die Umweltschutzbehörden die Erfordernisse zu konkretisieren, die im Rahmen eines vernünftigen, zweckmässigen Umweltschutzes verlangt werden können und verlangt werden müssen. Daraus ergeben sich Randbedingungen für die industriellen Tätigkeiten, indem der Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen gewährleistet sein muss. Innerhalb dieses Rahmens steht es jedoch im Prinzip frei, auf welche Weise die Massnahmen realisiert werden. Die Ausführungsart soll weitgehend freigelassen werden. Hier können und sollen die Kräfte einer freien Marktwirtschaft spielen.

Wegen der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel ist es schliesslich wichtig, dass die Umweltprobleme entsprechend ihrer Bedeutung und Dringlichkeit in Angriff genommen werden. Eine gewisse Koordination muss angestrebt und eine einheitliche Betrachtungsweise eingehalten werden. Insbesondere muss vermieden werden, dass Probleme nur verlagert, anstatt gelöst werden. So ist es zum Beispiel wenig sinnvoll, ein Luftreinhalteproblem zu «lösen», wenn dadurch ein Abwasserproblem geschaffen wird. Bei allen Massnahmen ist deren Effekt auf die Umwelt insgesamt zu beobachten. Auch der zeitliche Ablauf und die Wirkung auf Nebenbereiche müssen im Auge behalten werden. Sicher ist ein wirksamer Schutz der Umwelt nicht durch die Behörden allein möglich, sondern nur durch eine Gemeinschaftsarbeit aller beteiligten Kreise, das heißt von Wirtschaft und Wissenschaft, von Produzenten und Konsumenten, von Industrie und Behörden. Heute gilt es das vorhandene Wissen zusammenzutragen, zu verwerten und in konkrete, nützliche Massnahmen umzumünzen. Im Rahmen dieser grossen Aufgabe ist ein offenes, permanentes Gespräch zwischen Umweltschutzbehörden und Industrie unerlässlich.